
Landtag von Baden-Württemberg
Petitionsausschuss
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Petition Schloss Lichtenstein in Gefahr

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren des Petitionsausschusses,

Schloss Lichtenstein ist eines der bekanntesten Bauwerke Württembergs und eines der anschaulichsten Beispiele für die Architektur des romantischen Historismus in Deutschland. Rechtlich gehört es zu dem sehr kleinen Kreis der Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung, die im Rahmen von § 15 Absatz 3 DSchG Umgebungsschutz genießen.

Derzeit konkretisiert sich die Gefahr, dass das geschützte Erscheinungsbild des Schlosses alsbald erheblich durch fünf 200 Meter hohe Windkraftanlagen beeinträchtigt wird. Denn gegen die gesamte denkmalfachliche Expertise der beteiligten Behörden (Landratsamt Reutlingen, Regierungspräsidium Tübingen, Landesamt für Denkmalpflege) und in deutlichem Unterschied zu seinen früheren Entscheidungen zum Umgebungsschutz hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen geurteilt, § 15 Absatz 3 DSchG stünde dem Anlagenbau nicht entgegen.

Die schriftliche Urteilsbegründung liegt nunmehr vor (*siehe Anlage*), sie erweist das Urteil als Fehlurteil (*siehe die beigefügte Urteilsanalyse*). Die Zulassung der Berufung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils beantragt werden; §§ 124, 124a VwGO.

Die vorliegende Petition Schloss Lichtenstein in Gefahr hat schon wegen der Unabhängigkeit der Gerichte nicht gerichtliches, sondern ein behördliches Handeln des Landratsamtes Reutlingen zum Ziel:

1. Begehrt wird, dass seitens des in erster Instanz unterlegenen Landes der verfassungsrechtlichen Pflicht aus Artikel 3c Landesverfassung Genüge getan und zum Schutz des Denkmals Schloss Lichtenstein, - *nach frühzeitiger Abstimmung mit den nach § 3 DSchG zuständigen Behörden* -, das mögliche Rechtsmittel *zum einen fristgerecht* eingelegt sowie *zum anderen fristgerecht* innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils bezüglich aller relevanten Berufungsgründe (§ 124 Absatz 2 Nr. 1 bis 3, Nr. 5 VwGO) begründet wird.

2. Angesichts des Zeitbedarfs beim Petitionsausschuss und des Umstands, dass ein Versäumnis der Rechtsmittelfrist *endgültig und nicht zu beheben* wäre, während ein eingelegtes Rechtsmittel später zurückgenommen werden könnte, richtet sich die Petition auch darauf, dass das Rechtsmittel rechtzeitig vor Fristablauf eingelegt und danach rechtzeitig vor Ablauf der weiteren Frist begründet wird, *auch wenn der Petitionsausschuss sein Verfahren noch nicht beendet hat.*

Zur Begründung der Petition Schloss Lichtenstein in Gefahr wird auf die *Anlage* verwiesen.

Gebeten wird, den vor dem Verwaltungsprozess ergangenen Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Tübingen beizuziehen.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Rothemund